

Verpflichtungserklärung im Rahmen der Eignungsleihe (ggf. auszufüllen)

Dieses Formblatt ist nur auszufüllen, wenn der Bieter (Einzelbieter oder Bietergemeinschaft) beabsichtigt, sich zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen und/ oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines Dritten zu berufen.

Der Dritte hat dann die u. g. Erklärungen abzugeben und das / die entsprechende(n) Formblatt / Formblätter auszufüllen.

Name des Bieters / der Bietergemeinschaft:

||

Name des sich verpflichtenden Unternehmens:

||



Der Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Die diesbezüglichen Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit und die Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen sind dieser Erklärung beigelegt (von mir / uns ausgefülltes Formular „Erklärung zur §§ 123, 124 sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit“).

Hinweis: *Der Auftraggeber wird im Falle der Beauftragung für die Auftragsausführung vorgeben, dass der Bieter / die Bietergemeinschaft und der Dritte gemeinsam haften.*



Der Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die **technische und berufliche Leistungsfähigkeit** meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter diesem mit den Fähigkeiten (Mittel/ Kapazitäten) meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

Die Angaben zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit und die Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen, sind dieser Erklärung beigelegt (von mir / uns ausgefülltes Formular „Technische Leistungsfähigkeit“ und „Erklärung zu §§ 123, 124 GWB sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit“).

||

Ort, Datum, Unterschrift

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Bieter einen Unterauftragnehmer, der die vom Auftraggeber vorgegebenen Eignungskriterien nicht erfüllt oder bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123, 124 GWB vorliegt, ersetzen muss.